



2

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Rechts- und Widerspruchsstelle

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Erwartung 20.03.2015

Widerspruchsbescheid

Datum: 08. Mai 2015
Geschäftszeichen: 139.M - 96204//0026589 - W-96204-01768/15
Auf den Widerspruch
wohnhaft des Herrn Ralph Boes
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin
vom 11. März 2015
eingegangen am 12. März 2015
gegen den Bescheid vom 06. Februar 2015
Geschäftszeichen: 225 - 96204//0026589

wegen Wegfall Arbeitslosengeld II März bis Mai 2015

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 21.01.2015 sind dem Widerspruchsführer für die Zeit vom 01.01.2015 bis 30.06.2015 vorläufig dem Grunde nach Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, in Höhe von monatlich 771,96 Euro bewilligt worden. Hiervon entfielen 399,00 Euro auf die Regelleistung und 372,96 Euro auf die Kosten der Unterkunft und Heizung. Aufgrund der Feststellung des vollständigen Wegfalles des Anspruches vom 12.11.2014, erfolgte für die Monate Januar bis Februar 2015 erfolgte keine Auszahlung der Leistungen

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 06.02.2015 ist der dem Widerspruchsführer zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II für die Monate März bis Mai 2015 vollständig entfallen. Der Wegfall umfasst sowohl die Regelleistung, die Kosten für Unterkunft und Heizung als auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass es zwar stimme dass er für September bis November 2014 keine Bewerbungsbemühungen vorgelegt habe, es stimme jedoch nicht, dass er dafür keine wichtigen Gründe angegeben habe, nur weil seine Gründe nicht wichtig im Sinne des SGB II seien. Er habe vier sanktionsaussetzende Gründe vorgetragen, welche ignoriert wurden. Er setze sich zum Schutze der Menschenwürde und den Bestand des Grundgesetzes ein und jeder müsse dies für sich selbst entscheiden.

Zur weiteren Begründung wird auf den Widerspruch verwiesen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist verpflichtet, konkrete Schritte zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen (§ 2 SGB II). Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Kommt er seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder ein Verstoß gegen die ihm zumutbaren Eigenbemühungen.

Hierzu bestimmt § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II, dass das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, die in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese erset-

zenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß der Eingliederungsvereinbarung (erlassen per VA am 25.06.2014) wurde der Antragsteller verpflichtet, monatlich 10 Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu unternehmen und die Nachweise in Form einer Auflistung kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats bei der Widerspruchsgegnerin einzureichen. Für die Monate September, Oktober und November 2014 ist der Widerspruchsführer dieser Verpflichtung wiederum bewusst nicht nachgekommen.

Die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt zu erlassen war zudem auch sachgerecht, da der Widerspruchsführer nicht gewillt war diese uneingeschränkt und ohne den Zusatz „Unter Vorbehalt...“ zu unterzeichnen. Die unterschriebene und mit Ergänzungen zur Veröffentlichung sowie Stempeln versehene Eingliederungsvereinbarung konnte in dieser Form nicht als verbindlich betrachtet werden, da sie den Mangel der Ernstlichkeit seitens des Widerspruchsführers erkennen ließen (§ 118 BGB). Ohne erkennbaren Rechtsbindungswillen des Widerspruchsführers, wäre folglich kein wirksam geschlossener öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande kommen. Eine vom Widerspruchsführer vorbehaltlos unterschriebene Eingliederungsvereinbarung wurde nicht übersandt.

Mit Anhörungsschreiben vom 23.12.2014 wurde der Widerspruchsführer zu seinem Verhalten angehört.

Mit Schreiben vom 19.01.2015 reagierte der Widerspruchsführer auf die Anhörung und teilt mit dass er vier wichtige Gründe vorträgt, welche zur Aussetzung der Sanktion führt. 1. Das Gesetz nach dem gehandelt wird stimmt nicht mit den Forderungen des Grundgesetzes überein. 2. Die Würde des Widerspruchsführers wird durch die Sanktionen missachtet. 3. Die Sanktionierungen sind als Nötigung, Erpressung und als ein Akt der Unmenschlichkeit anzusehen. 4. Da durch die Sanktionen nicht die Heranführung des Widerspruchsführers an den Arbeitsmarkt erreicht werden kann, sind diese als Schikane zu betrachten und somit unzulässig.

Dem Widerspruchsführer wurde diesbezüglich bereits mitgeteilt, dass darin kein Grund, der als wichtig im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden konnte, ersichtlich war. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Soweit der Widerspruchsführer vorträgt, dass das hier angewandte Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) nicht mit den Forderungen des Grundgesetzes (GG) übereinkommt, so irrt er.

Es entspricht dem Menschenbild des GG und dessen Verständnis von der Würde eines Individuums, dass frei über seine Lebensführung bestimmt, dass der Mensch zunächst sich selbst unter Anstrengung aller eigenen Kräfte und Mittel hilft, wenn er Not leidet, bevor er staatliche Hilfen in Anspruch nimmt, was sich im Grundsatz des SGB II vom „Fördern und Fordern“ widerspiegelt, vgl. SG Berlin, Urteil vom 28.04.2015, AZ: S 168 AS 5850/14.

Inwieweit sich der Widerspruchsführer zunächst selbst hilft seinen Lebensunterhalt zu sichern wurde nicht vorgetragen. Es war nach Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, zumutbar Eigenbemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung nachzuweisen. Die Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 31 Abs.1 Nr. 1 SGB II sind vorliegend erfüllt. Folglich treten Rechtsfolgen gem. §31a, 31b SGB II ein.

Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Davon sind sodann alle nach § 19 Abs.1 Satz 3 SGB II genannten Leistungsbestandteile einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, § 31a Rn.24, 5.Aufl. 2013) und der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung umfasst.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II.

Der Widerspruchsführer hat sich bislang nicht dahingehend geäußert seiner Pflicht zu Eigenbemühungen nachzuholen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles war eine Begrenzung der Minderung auf 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung mithin nicht angezeigt.

Sachleistungen wurden bisher ebenfalls nicht beantragt.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen wurde innerhalb der Jahresfrist des § 31a SGB II bereits achten Mal Anlass für den Eintritt einer Sanktion gegeben. Die vorangegangenen Sanktionsergebnisse datieren den 18.07.2012, den 15.02.2013 den 22.07.2013, den 22.10.2013, 06.01.2014, den 13.03.2014, den 26.08.2014 sowie den 12.11.2014. In der Zeit von Oktober bis Dezember 2012 wurde die Regelleistung aufgrund gleichartiger Sanktionen um 30%, in der Zeit von April bis Juni 2013 um 60%, in der Zeit von August bis Oktober 2013 um 100%, in der Zeit vom November 2013 bis Januar 2014 um 100 %, in der Zeit von Februar bis April 2014 um 100%, in der Zeit von April bis Juni 2014 um 100%, in der Zeit vom September bis November 2014 um 100% sowie in der Zeit vom Dezember 2014 bis Februar 2015 weiterhin um 100% gekürzt. Es handelt sich hier somit um die achte wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a SGB II.

Der Widerspruchsführer wurde durch die der Eingliederungsvereinbarung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung unmissverständlich auf den vollständigen Wegfall seines Arbeitslosengeldes II hingewiesen. Die Voraussetzungen wiederum für den kompletten Wegfall des Arbeitslosengeldes II sowie seiner Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 399,00 Euro und die Kosten für Unterkunft und Heizung betragen 372,96 Euro. Zusammen mit den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung tritt weiterhin ein kompletter Wegfall dieser Leistungen ein.

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung, hier Wegfall, der Leistung feststellt (§ 31b Abs.1 Satz 1 SGB II).

Die Sanktion umfasst demnach die Kalendermonate März bis Mai 2015.

Für den Zeitraum war die Leistungsbewilligung mithin nach § 48 Abs. 1 SGB X aufzuheben.

Ferner Verstößt das derzeit geltende Sanktionsrecht nach den §§ 31 ff. SGB II auch nicht gegen das aus Art. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum (vgl. BVerfG vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09). [...] Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. [...] Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine „letzte Grundversorgung“ sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger nach § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergän-

zende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. [...] Ferner kann der Wegfall der Leistungen in eine nur noch 60-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden (vgl. SG Berlin Beschluss vom 18.09.2013, AZ S 147 AS 20810/13 ER).

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag